

Geleitwort..... 2

Beiträge **Werkstatt für behinderte Menschen – Darstellung und rechtliche Gesichtspunkte**
Dipl. Jur. Frederic Stodt, Wissenschaftlicher Mitarbeiter und
Alina Lipinski, Studentische Hilfskraft, Ruhr-Universität Bochum..... 3

**„Sonderungsverbot und Privatschulfinanzierung – reloaded“
– Tagungsbericht zum Workshop am 11.11.2019 –**
Stud. Jur. David Schmidt, Studentische Hilfskraft Ruhr-Universität Bochum 7

**Die Besonderheiten der Ersatzschulfinanzierung in NRW –
Rechtsgrundlagen, Rechtsprechung und Gestaltungsmöglichkeiten für die Ersatzschulen in der Praxis**
Rechtsanwältin Anja Surwehme, Bochum..... 10

Geleitwort

Erstmals wird in R&B über die Werkstatt für behinderte Menschen berichtet, eine deutsche Institution der Behindertenförderung, deren langjähriger Ausbau inzwischen bedeutende Breite an Einrichtungen und dadurch große sozialpolitische Bedeutung erreicht hat. STODT stellt die wesentlichen Details der Regelung dar. Nachdem die UN die Behindertenrechtskonvention beschlossen hat, stellt sich die Frage nach dem Verhältnis der beiden Regelungen zueinander, und wie weit die Bundesrepublik die Werkstatt der Konvention anpassen muss.

Das sog. Sonderungsverbot der Schüler an Ersatzschulen war erneut Thema eines Workshops an der Ruhr-Universität Bochum. Neben einem Grundsatzreferat WOLFRAM CREMERS kamen Stimmen aus der Praxis der Länder zu Wort. Der Inhalt des Referats CREMER ist im Tagungsbericht weitgehend wiedergegeben; eine überarbeitete Fassung wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht. Wenn hier der Beitrag über die nordrhein-westfälische Regelung von ANJA SURWEHME abgedruckt wird, dann nicht deshalb, weil es sich um eine besonders vorbildliche Gesetzgebung handelt, sondern weil hier das Sonderungsverbot keine Rolle spielt: der Gesetzgeber hat den Schulen den Rahmen ihrer Eigenleistung und damit den Umfang ihrer zulässigen Selbstfinanzierung, sprich Schulgeldhöhe, vorgegeben.

Freilich geschieht dies mit einem beträchtlichen Maß an Komplikation, die wohl nur der Befürchtung, dass es den Schulen zu gut gehen könnte, geschuldet ist. Diese Haltung zwischen verfassungsrechtlicher Leistungspflicht und gleichzeitigem Begrenzungsversuch ist nicht untypisch für die Ersatzschul-Finanzierungsregelungen der Länder.

Die „Aktivierung“ des Sonderungsverbots in den letzten Jahren ist eine neue Variante. R&B wird in weiteren Heften dazu Beispiele geben. Zugleich zeigen die Arbeiten von FRAUKE BROSIUS-GERSDORF und CREMER, dass die dogmatische Entfaltung der Sonderungsbestimmung als Genehmigungsvoraussetzung von Ersatzschulen die gesamte Leistungspflicht des Staates und die dazu gehörende Rechtsprechung neu beleuchten kann.

Beiträge Werkstatt für behinderte Menschen – Darstellung und rechtliche Gesichtspunkte

DIPL. JUR. FREDERIC STODT, WISSENSCHAFTLICHER MITARBEITER UND
ALINA LIPINSKI, STUDENTISCHE HILFSKRAFT, RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Bereits seit Jahrzehnten kommt den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) eine große Bedeutung in der deutschen Behindertenpolitik zu.¹ Trotz der Tatsache, dass das schon in den 70er Jahren beschriebene Ziel, im Rahmen eines umfassenden Systems von Einrichtungen für alle Bereiche der Rehabilitation ein bundesweit lückenloses Netz leistungsfähiger WfbM zu schaffen, mittlerweile erreicht ist, nimmt die Anzahl der WfbM weiter zu.²

Teilhabe am Arbeitsleben

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es über 730 WfbM, die Angebote an über 2800 Betriebsstätten vorhalten.³ Die sozialpolitische Bedeutung der WfbM ist angesichts von über 300.000 WfbM-Beschäftigten erheblich.⁴ Gemäß § 219 Abs. 1 SGB IX ist sie definiert als eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am und zu ihrer Eingliederung in das Arbeitsleben. Sie bietet den im Sinne der Norm behinderten Menschen eine angemessene berufliche Bildung und Beschäftigung und fördert die persönliche Leistungs- und Erwerbsfähigkeit.

Die Werkstatt ist eine Einrichtung der beruflichen Rehabilitation⁵ und dient gerade der Teilhabe am Arbeitsleben. Sie schließt mit dem behinderten Menschen im Arbeitsbereich über die ihm gegenüber zu erbringenden Leistungen einen privat-rechtlichen Vertrag, aus dem sich ein arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis ergibt (§ 221 Abs. 1 SGB IX). Die Rechte aus diesem Vertrag – wie etwa Zahlung eines Arbeitsentgelts oder Sozialversicherungsleistungen – kann er vor dem Arbeitsgericht einfordern (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 ArbGG).⁶

Tagesförderstätten

Neben den WfbM existieren als Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, die nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingesetzt werden können, sog. Tagesförderstätten (TAF). Sie dienen im Gegensatz zu den WfbM vor allem der sozialen Eingliederung und betreuen Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung, die nicht im Arbeitsbereich einer WfbM beschäftigt werden können, da sie die Aufnahmevoraussetzungen nicht erfüllen. Die in den TAF betreuten Personen haben formell keinen arbeitnehmerähnlichen Status.⁷ Lediglich Nordrhein-Westfalen nimmt diese Differenzierung nicht vor, sodass es dort keine TAF gibt und auch Menschen mit schwersten mehrfachen Behinderungen einen regulären Werkstattplatz erhalten.⁸ Aufgrund dieser unterschiedlichen Zielsetzung von WfbM und TAF, der damit verbundenen Unterschiede in Beschäftigung und rechtlicher Stellung und

1 RITZ/KOHITE, in: FELDES/KOHITE/STEVENS-BARTOL, SGB IX, Vorbemerkungen zu Kapitel 12, Rdnr. 2.

2 RITZ/KOHITE, in: FELDES/KOHITE/STEVENS-BARTOL, SGB IX, Vorbemerkungen zu Kapitel 12, Rdnr. 2; vgl. <https://www.bagwfbm.de/page/25> (zul. abger. am 23.01.2020).

3 <https://www.rehadat-statistik.de/statistiken/berufliche-teilhabe/wfbm/bagwfbm/> (zul. abger. am 23.01.2020); RITZ/KOHITE, in: FELDES/KOHITE/STEVENS-BARTOL, SGB IX, Vorbemerkungen zu Kapitel 12, Rdnr. 1.

4 RITZ, in: DEINERT/WELTI, Stichwortkommentar Behindertenrecht, 181. Werkstatt für behinderte Menschen, Rdnr. 1.

5 JACOBS, in: LPK-SGB IX, Vor § 219 Rdnr. 9.

6 JACOBS, in: LPK-SGB IX, Vor § 219 Rdnr. 6.

7 <https://www.rehadat-bildung.de/de/lexikon/Lex-Tagesfoerderstaette/> (zul. aber. am 23.01.2020)

8 <https://www.rehadat-wfbm.de/de/informationen/werkstaetten-fuer-behinderte-menschen/werkstaetten-mit-foerder-und-betreuungsbereich/index.html> (zul. abger. am 23.01.2020); <https://www.bagwfbm.de/article/326> (zul. abger. am 23.01.2020).

damit letztlich im Alltag der behinderten Personen, besteht für sie ein berechtigtes Interesse daran, ihren Möglichkeiten entsprechend eingesetzt zu werden. Es stellt sich daher die Frage, ob für die Betroffenen ein Anspruch auf Zugang zu einer WfbM besteht, wenn diese in einer solchen beschäftigt möchten.

Anspruch auf Aufnahme

Gemäß § 219 Abs. 2 Satz 1 SGB IX steht die Werkstatt allen behinderten Menschen offen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Ursache, Art und der Schwere der Behinderung, der Minderung der Leistungsfähigkeit und einem besonderen Bedarf an Förderung, begleitender Betreuung oder Pflege (§ 220 Abs. 1 Satz 2 SGB IX). Der behinderte Mensch hat bei Vorliegen der in § 219 SGB IX normierten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Werkstatt und auf Leistungen der Rehabilitationsträger – es besteht damit eine Aufnahmepflicht.¹

Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmeverfahren beginnt mit dem sog. *Eingangsverfahren*. Aufgabe dessen ist es festzustellen, ob die WfbM die geeignete Eingliederungsmaßnahme ist und welche spezifischen Werkstattbereiche in Betracht kommen. Es folgt der *Berufsbildungsbereich*, in dem die WfbM sowohl Einzelmaßnahmen als auch Lehrgänge durchführt, um eine Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen. Anschließend findet die eigentliche Tätigkeit im *Arbeitsbereich* statt. Er ist auf die Abwicklung der Produktionsaufträge und die Erbringung der Dienstleistungen der WfbM ausgerichtet. Arbeitsbegleitend sollen die Werkstätten geeignete Maßnahmen durchführen, die die Leistungsfähigkeit erhalten oder erhöhen sowie der Persönlichkeitsentwicklung dienlich sind.²

Anforderungen

§ 219 SGB IX bestimmt dabei die Anforderungen an den in die Werkstatt aufzunehmenden Personenkreis.

- Voraussetzung für eine Aufnahme ist daher zunächst, dass die behinderte Person gerade aufgrund der Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht in den allgemeinen Arbeitsmarkt eingebunden werden kann.³
- Daneben muss zweitens die Erwartung bestehen, dass der behinderte Mensch (spätestens nach der Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich) wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen kann. Dies ist der Fall, wenn die Arbeitsleistung des behinderten Menschen für die Werkstatt wirtschaftlich verwertbar ist, also das Arbeitsergebnis die Werkstatt insgesamt bereichert.⁴
- Als Negativvoraussetzung steht einem Aufnahmeanspruch drittens entgegen, wenn bei einem behinderten Menschen trotz einer der Behinderung angemessenen Betreuung eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung zu erwarten ist. Selbst- oder Fremdgefährdung beinhaltet die konkrete oder zumindest begründet erwartbare Gefährdung von Menschen. Die Gefährdung von Sachen reicht dabei nicht aus.⁵

1 JACOBS, in: LPK-SGB IX, § 219 Rdnr. 15.

2 <https://www.rehadat-bildung.de/de/lexikon/Lex-Werkstatt-fuer-behinderte-Menschen-WfbM/> (zul. abger. am 23.01.2020).

3 JACOBS, in: LPK-SGB IX, § 219 Rdnr. 12.

4 JACOBS, in: LPK-SGB IX, § 219 Rdnr. 13.

5 JACOBS, in: LPK-SGB IX, § 219 Rdnr. 18.

- Viertens steht einem Aufnahmeanspruch entgegen, wenn das Ausmaß der erforderlichen Betreuung und Pflege oder sonstiger Umstände die Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich oder die Erbringung eines Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich dauerhaft nicht zulassen.¹ Zwar steht eine begleitend notwendige Pflege der Aufnahme nicht entgegen.² Es besteht jedoch die grundsätzliche Erwartung, dass der behinderte Mensch in der Werkstatt eine Entwicklung nehmen wird, die ihn befähigt, später im Berufsbildungsbereich mit einem Personalschlüssel von 1:6 und im Arbeitsbereich mit einem Personalschlüssel von 1:12 mitzuarbeiten.³ Nur dann, wenn die behinderte Person diese Voraussetzungen für eine Beschäftigung in der Werkstatt nicht erfüllt, soll sie nach § 219 Abs. 3 SGB IX in einer TAF betreut und gefördert werden.

UN-BRK und WfbM

Zwar dienen die WfbM zum einen der Integration und gehen daher weit über eine reine „Beschäftigung“ hinaus.⁴ Zudem fördern sie zum anderen den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.⁵ Jedoch steht die derzeitige Ausgestaltung und der Umgang mit WfbM – vor allem vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechte-Konvention (UN-BRK) – in der Kritik.⁶ So wird kontrovers diskutiert, ob die WfbM den Anforderungen des inklusiven Arbeitsmarktes gerecht wird.⁷

Die UN-BRK ist ein völkerrechtlicher Vertrag und hat in der Normenhierarchie den Status einfachen Bundesrechts.⁸ Art. 27 Abs. 1 UN-BRK sieht vor, dass die Vertragsstaaten die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit sichern und fördern, welches das Recht auf die Möglichkeit beinhaltet, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt oder Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Dies bedeutet demnach nicht nur, Menschen mit Behinderungen in einen unverändert vorgegebenen Arbeitsmarkt einzugliedern, sondern auch den Arbeitsmarkt selbst so zu verändern, dass dieser inklusiv ausgestaltet ist.⁹

Diese Forderungen können jedoch mit der derzeitigen gesetzlichen Ausgestaltung der WfbM nicht eingelöst werden.¹⁰ Vielmehr dienen die Werkstätten der Habilitation und Rehabilitation i.S. des Art. 26 Abs. 1 UN-BRK und schaffen ein „Sonderarbeitsumfeld“.¹¹ Bereits im Jahr 2015 äußerte der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen seine Besorgnis bezüglich der Segregation auf dem Arbeitsmarkt Deutschlands, finanzieller Fehlanreize, die Menschen mit Behinderungen am Eintritt oder Über-

1 JACOBS, in: LPK-SGB IX, § 219 Rdnr. 19.

2 JACOBS, in: LPK-SGB IX, § 219 Rdnr. 19.

3 JACOBS, in: LPK-SGB IX, § 219 Rdnr. 17.

4 RITZ/KOHITE, in: FELDES/KOHITE/STEVENS-BARTOL, SGB IX, Vorbemerkung zu Kapitel 12, Rdnr. 1.

5 Vgl. § 219 Abs. 1 S. 3 SGB IX.

6 JACOBS, in: LPK-SGB IX, § 219 Rdnr. 15.

7 RITZ/KOHITE, in: FELDES/KOHITE/STEVENS-BARTOL, SGB IX, Vorbemerkung zu Kapitel 12, Rdnr. 1.

8 BayLSG v. 23.5.2012 – L 10 AL 207/10, Rdnr. 32; TRENK-HINTERBERGER, in: KREUTZ/LACHWITZ/TRENK-HINTERBERGER, Die UN-Behindertenrechtskonvention in der Praxis, Einführung Rdnr. 4; JACOBS, in: LPK-SGB IX, Vor § 219 Rdnr. 3.

9 TRENK-HINTERBERGER, in: KREUTZ/LACHWITZ/TRENK-HINTERBERGER, Die UN-Behindertenrechtskonvention in der Praxis, Art. 27 Rdnr. 8.

10 JACOBS, in: LPK-SGB IX, Vor § 219 Rdnr. 3.

11 Begriff nach TRENK-HINTERBERGER, in: KREUTZ/LACHWITZ/TRENK-HINTERBERGER, Die UN-Behindertenrechtskonvention in der Praxis, Art. 27 Rdnr. 8; siehe auch JACOBS, in: LPK-SGB IX, Vor § 219 Rdnr. 3.

gang in den allgemeinen Arbeitsmarkt hindern sowie des Umstands, dass segregierte WfbM weder auf den Übergang zum allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereiten noch diesen Übergang fördern und empfahl „die schrittweise Abschaffung der WfbM durch sofort durchsetzbare Ausstiegsstrategien und Zeitpläne sowie durch Anreize für die Beschäftigung bei öffentlichen und privaten Arbeitgebern im allgemeinen Arbeitsmarkt“.¹ Aus Art. 27 Abs. 1 der UN-BRK einen Individualanspruch auf eine bestimmte Maßnahme herzuleiten, ist jedoch aufgrund der fehlenden hinreichenden Bestimmtheit der Regelung nicht möglich.² Dementsprechend besteht auch kein subjektives Recht des Einzelnen auf eine bestimmte Arbeitsstelle oder einen konkreten Arbeitsplatz.³

Verbesserungen der WfbM ?

Die Bewertung des UN-Ausschusses teilte der Gesetzgeber und betonte, dass die Möglichkeiten von Menschen mit Behinderungen am allgemeinen Arbeitsmarkt verbessert werden und Voraussetzungen für einen inklusiven Arbeitsmarkt geschaffen werden sollen.⁴ Die Bestimmungen zu WfbM blieben jedoch weitgehend unverändert⁵ und der Gesetzgeber äußerte, dass die WfbM auch „künftig Garant für die Beschäftigung von behinderten Menschen mit einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung“ sein werden.⁶ Allerdings wurde zur Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben das Budget für Arbeit in § 61 SGB IX geschaffen.

Budget für Arbeit

Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB IX haben und denen ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird, erhalten das Budget für Arbeit mit Abschluss des Arbeitsvertrags, welches einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber in Höhe von bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts umfasst.⁷ Ferner sieht § 60 Abs. 1 SGB IX die Möglichkeit für Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach §§ 57 und 58 SGB IX haben, vor, diese auch bei einem anderen Leistungsanbieter als einer WfbM in Anspruch zu nehmen.

Handlungsbedarf

Auch wenn dies Schritte in die richtige Richtung sind, besteht nach wie vor Handlungsbedarf, um das Ziel des Art. 27 Abs. 1 UN-BRK, einen inklusiven Arbeitsmarkt zu schaffen, langfristig zu erfüllen. Wie sich diese Thematik in Zukunft weiterentwickeln wird, bleibt abzuwarten.



1 UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands, Art. 27; S. 12.
2 BayLSG v. 23.5.2012 – L 10 AL 207/10, juris Leitsatz 3, Rdnr. 33; JACOBS, in: LPK-SGB IX, Vor § 219 Rdnr. 3.
3 TRENK-HINTERBERGER, in: KREUTZ/LACHWITZ/TRENK-HINTERBERGER, Die UN-Behindertenrechtskonvention in der Praxis, Art. 27 Rdnr. 2.
4 BT-Drucks. 18/9522, S. 193 f.; vgl. auch JACOBS, in: LPK-SGB IX, Vor § 219 Rdnr. 15.
5 Vgl. BT-Drucks. 18/9522, S. 311; JACOBS, in: LPK-SGB IX, Vor § 219 Rdnr. 15.
6 BT-Drucks. 18/9522, S. 253.
7 Vgl. § 61 Abs. 1 und 2 SGB IX.

„Sonderungsverbot und Privatschulfinanzierung – reloaded“ – Tagungsbericht zum Workshop am 11.11.2019 –

STUD. JUR. DAVID SCHMIDT, STUDENTISCHE HILFSKRAFT RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

I. Vorbemerkungen

In Anknüpfung an den 5. Deutschen Schulrechtstag (DSRT) 2018 in Berlin, der unter dem Motto „Verfassungsrechtliches Sonderungsverbot und Privatschulfinanzierung“ stand, fand am 11.11.2019 zu diesem Thema ein Workshop statt.¹

Der Workshop ereignete sich in den Tagungsräumen der GLS-Bank in Bochum und wurde ausgerichtet vom Institut für Bildungsrecht und Bildungsforschung e.V., An-Institut der Ruhr-Universität Bochum (IfBB) unter der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. Wolfram CREMER.

Im Unterschied zu den vorigen Veranstaltungen stand der Fokus in Bochum nicht nur auf der rechtswissenschaftlichen Beleuchtung des Themas, sondern vor allem auf der Diskussion und dem Austausch. So sollte im Rahmen des Workshops diskutiert werden, wie das Problem des Sonderungsverbots im Zusammenhang mit der Privatschulfinanzierung optimalerweise gelöst werden kann und wie es momentan in den verschiedenen Bundesländern gehandhabt wird.

Hierzu waren rund 60 Teilnehmer aus dem Bereich der Privatschulen aus ganz Deutschland angereist.

II. Vortrag von Prof. Dr. Wolfram CREMER (Ruhr-Universität Bochum)

Nach einigen begrüßenden Worten durch Stefan MÖLLER von der GLS-Bank und Prof. Dr. Wolfram CREMER präsentierte letzterer unter dem Titel „Sonderungsverbot und Privatschulfinanzierung – verfassungsrechtliche Grundlagen“ einen Teil seiner rechtswissenschaftlichen Ergebnisse in Bezug auf diese Problematik.

1. Sonderungsverbot

Zunächst erläuterte er hierbei, was unter dem Begriff „Sonderungsverbot“ zu verstehen ist.

Teilweise werde das Sonderungsverbot aus Art. 7 Abs. 4 Satz 3 und 4 GG so verstanden, dass *im Ergebnis* keine Sonderung stattfinden dürfe.² Ein plastisches Beispiel ist eine Schulklasse, in der mehr „reiche“ als „arme“ Kinder sind. Dies stelle nach der ergebnisorientierten Ansicht einen verfassungswidrigen Zustand dar. Diese Ansicht sei jedoch nicht überzeugend. Das Grundgesetz gehe davon aus, dass es keine Strukturen geben darf, die eine Sonderung *fördern*. Insofern sei der Begriff des Sonderungs*förderungs*verbots zutreffender.

1 In diesem Zusammenhang sei auf den Tagungsbericht zum 5. Deutschen Schulrechtstag hingewiesen, R&B 4/18, S. 8 ff.

2 Vgl. hierzu WRASE/HELBIG, NVwZ 2016, 1591.

Nach dem Grundgesetz bestehe jedenfalls kein generelles Verbot, Schulgeld zu erheben. Die Erhebung von Schulgeld dürfe nur nicht zu einer Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Eltern führen bzw. eine solche fördern. In der Folge stellt sich die Frage, wie ein verfassungsgemäßes Schulgeldmodell aussehen kann.

Im Grundsatz kommen zwei Modelle in Betracht: die Erhebung eines einheitlichen Schulgeldes und die Staffelung des Schulgeldes nach dem Einkommen der Eltern.

Bei der Erhebung eines einheitlichen Schulgeldes sei problematisch, dass dadurch ein Anreiz an die Schule gesetzt werde, die Kinder mit den „reichen“ Eltern auszuwählen, um ein möglichst hohes Schulgeld erheben zu können. Dem könne auch mit Ermäßigungs- oder Erlassatbeständen nur bedingt entgegengewirkt werden. Cremer fordert insofern ein Schulgeldmodell mit staatlicher Beteiligung respektive Kompensation, da dann kein Fehlanreiz mehr bei den Schulen gesetzt werde und so auch keine Sonderung mehr gefördert werde.¹

Auch das zweite Schulgeldmodell, bei dem die Erhebung gestaffelt nach dem Einkommen der Eltern stattfindet, werde dem Sonderungsverbot nicht gerecht. Jedenfalls dann nicht, wenn keine staatliche Kompensation eingreift, da auch dann ein Fehlanreiz für die Schulen bestehe. Auch hier könne also eine staatliche Kompensation zur Verfassungskonformität der Schulgelderhebung führen.²

2. Privatschulfinanzierung

Schließlich stellte Prof. Dr. CREMER in seiner Meinung nach verfassungskonformes Modell der Finanzierung privater Ersatzschulen vor. Ausgangspunkt sei insofern das zweifelsfrei gegebene subjektive Recht auf Gründung einer privaten Ersatzschule. Die verfassungsunmittelbare Verkürzung/Belastung dieses Rechts, insbesondere durch das Sonderungsverbot aus Art. 7 Abs. 4 Satz 3 und 4 GG, führe zu einem Anspruch auf Kompensation dieser Verkürzung.

Auch die Rechtsprechung gehe, wenn auch mit anderer Argumentation, davon aus, dass die Institution der Ersatzschule zu gewährleisten ist und in diesem Sinne Finanzierungsansprüche bestehen.

Bezüglich der Höhe solcher Ansprüche könne sich an den Vollkosten öffentlicher Schulen orientiert werden. Fraglich sei insofern allein, ob ein Abschlag im Rahmen des durch Art. 7 Abs. 4 GG Erlaubten und in Höhe des rechtlich erlaubten oder tatsächlich erzielten Schulgeldes vorgenommen werden dürfe. In Betracht käme lediglich ein Abzug der verfassungsrechtlich zulässigen Erwirtschaftung von Schulgeld und eventuell ein Abschlag im Hinblick auf die verfassungsrechtlich geschuldete Besoldung der Lehrkräfte. Im Grundsatz sei aber eine Vollförderung geschuldet, da anderenfalls eine Beachtung des Sonderungsverbotess ausscheide.³

1 Ausführlicher hierzu CREMER, R&B 1/19, S. 4 ff.

2 Ausführlicher hierzu CREMER, R&B 1/19, S. 4 ff.

3 Hierzu CREMER, R&B 1/19, S. 17.

III. Vortrag von Anja SURWEHME (Barkhoff & Partner, Bochum)

Als zweite Referentin des Tages stellte Anja SURWEHME (Rechtsanwältin in Bochum bei Barkhoff & Partner) die aktuelle Rechtslage sowie die Besonderheiten der Ersatzschulfinanzierung in Nordrhein-Westfalen dar. Zentrale These von Frau SURWEHME ist die Unbegründetheit des Vorwurfs an private Ersatzschulen, sich bereichert und fahrlässig oder sogar vorsätzlich zu hohe Landeszuschüsse vereinnahmt zu haben. Eine ausführliche Zusammenfassung des Vortrags von Frau SURWEHME finden sie in diesem Heft.

IV. Vortrag von Christoph SANDER (Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg)

Sodann erläutert Christoph SANDER (AGFS BW), wie die Finanzierung privater Ersatzschulen im Hinblick auf das Sonderungsverbot in Baden-Württemberg gehandhabt wird. Dies ist insbesondere deshalb interessant, weil es in Baden-Württemberg jüngst ein Urteil des Landesverfassungsgerichts gab, welches sich ausführlich mit diesem Thema befasste, woraufhin das Privatschulgesetz (PSchG) in Baden-Württemberg reformiert wurde.¹

Neu sei vor allem, dass durch die Reform nun ein Deckungsgrad von 80 % der Bruttokosten eines Schülers an einer öffentlichen Schule im Gesetz verankert wurde. Zudem wurde eine neue Definition des Sonderungsverbot, rückwirkend ab dem 01.08.2018, eingeführt. Schließlich wurde auch eine Art Berichtswesen eingeführt und ein Ausgleichsanspruch für fehlendes Schulgeld in Art. 14 LV BW verankert.

Problematisch bleibe hingegen – trotz der Neuerungen – wie hoch ein monatlich erhobenes Schulgeld sein darf, um nicht gegen das Sonderungsverbot zu verstoßen. Bemerkenswerterweise wurde eine durchschnittliche Belastungsgrenze von 160 € pro Monat als zumutbar festgelegt. Dies sei, so Sander, nahezu willkürlich und dadurch sei eine Sonderung aufgrund fehlender Möglichkeit einer Staffelung geradezu vorprogrammiert.

Interessant sei auch, wo sich diese „zumutbare“ Grenze finden lässt: in einem sogenannten „FAQ zur Änderung des Privatschulgesetzes“. Ein solches FAQ könne jederzeit wieder geändert werden und bringe daher nur wenig Rechtssicherheit. Leider sei dies jedoch der höchste Grad an Einigung gewesen, der erzielt werden konnte. Auf eine klarere und verbindlichere Lösung habe man sich nicht einigen können.

Insgesamt sei damit zwar gewissermaßen Klarheit geschaffen worden; dies sei jedoch wenig zufriedenstellend. Es bleibe abzuwarten, wie sich die Diskussion um das Sonderungsverbot in Baden-Württemberg weiter entwickeln wird.

Zudem sei weiter unklar, was genau unter den Begriff des Schulgeldes zu subsumieren ist. Auf diese Frage gebe auch die Novellierung des PSchG keine hinreichende Antwort.

¹ Es wird Bezug genommen auf: VerfGH BW, Urteil vom 06.07.2015 – 1 VB 130/13.

V. Diskussion

Im Anschluss an die Vorträge schloss sich jeweils eine Diskussionsrunde an. Es wurden zahlreiche Fragen gestellt und Vorschläge für verfassungskonforme Schulgeldmodelle diskutiert. Die Wiedergabe der einzelnen Fragen und Vorschläge wäre an dieser Stelle zu umfangreich.

Insgesamt, so weitreichender Konsens unter den Teilnehmern des Workshops, standen sich jedoch vor allem Pragmatismus und juristische Klarheit gegenüber. Nahezu alle an der Diskussion Beteiligten ließen den Wunsch nach mehr juristischer Klarheit erkennen. In gleicher Weise wurde jedoch deutlich, dass nicht gewollt ist, dass durch diese zu schaffende juristische Klarheit der praktische Umgang im Zusammenhang dieser Thematik erschwert wird.

Es bleibt abzuwarten, ob die seit einigen Jahren entfachte Diskussion um das Sonderungsverbot und die Finanzierung privater Ersatzschulen weiter andauern wird und eventuell zu einer Reaktion auf Bundesebene, möglicherweise sogar durch das Bundesverfassungsgericht, führen wird.



Die Besonderheiten der Ersatzschulfinanzierung in NRW – Rechtsgrundlagen, Rechtsprechung und Gestaltungsmöglichkeiten für die Ersatzschulen in der Praxis

RECHTSANWÄLTIN ANJA SURWEHME, BOCHUM

Dieser Beitrag soll – neben dem Zweck der Darstellung der Besonderheiten der Ersatzschulfinanzierung in NRW – auch dazu dienen, die von den Ersatzschulen in NRW gewählten Finanzierungsmodelle nachvollziehbar zu machen. In den letzten beiden Jahren und im Grunde nur aufgrund eines einzigen Urteils (VG Münster v. 27.02.2018 – 1 K 2023/16) werden die Schulen in freier Trägerschaft zu Unrecht „verdächtig“, sich bereichert und fahrlässig oder sogar vorsätzlich zu hohe Landeszuschüsse vereinnahmt zu haben. So soll dieser Beitrag verdeutlichen, dass die Rechtslage in NRW die Schulen zu kreativen Finanzierungsgestaltungen zwingt, um den Bestand der Schule zu gewährleisten und die Genehmigungsvoraussetzungen dauerhaft zu erfüllen.

1. Verfassungsrechtliche Vorgaben:

Es würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen, hier die verfassungsrechtliche Rechtsprechung zur Ersatzschulfinanzierung ausführlich darzustellen. Daher sollen hier nur kurz die Kernpunkte zusammengefasst werden:

Art. 7 Abs. 4 GG normiert die Gründungsfreiheit der Ersatzschulen. Er lautet:

„Das Recht zur Errichtung einer Privatschule ist gewährleistet.“

In der Rechtsprechung hat sich hierzu längst die Erkenntnis manifestiert, dass die Gründungsfreiheit – um nicht ins Leere zu laufen – auch die Bestandsgarantie für Ersatzschulen beinhaltet und damit einen Finanzierungsanspruch. Auch ist ausgeurteilt, dass sich dieser Finanzierungsanspruch auf

Die Besonderheiten der Ersatzschulfinanzierung in NRW

einen Zuschuss begrenzen darf und nicht auf die Vollfinanzierung einer Schule, weswegen sowohl Trägereigenleistungen als auch Wartefristen zulässig sind. Vereinfacht zusammengefasst ist die Institution der Ersatzschule zu gewährleisten.

Als höchstrangiges Recht steht Art. 7 Abs. 4 GG über allen weiteren Regelungen und gibt jenen ihren Inhalt vor. Nur eine Regelung, die – gemessen an Art. 7 Abs. 4 GG – rechtmäßig ist, kann verfassungskonform sein. Art. 7 Abs. 4 GG enthält kein ausdrückliches Wort über die Finanzierung von Ersatzschulen und lässt den Ländern einen weiten Gestaltungsspielraum zur Regelung der Ersatzschulfinanzierung. Die wesentlichen Grundsätze dafür wurden vom Bundesverfassungsgericht im sogenannten „Finanzhilfeteil“ entwickelt.¹

2. Rechtsgrundlagen der Ersatzschulfinanzierung in NRW

Die Kernregelung findet sich in den §§ 105 Abs. 1 und 6, 106 Abs. 1 SchulG NRW. Die Vorschriften sehen vor, dass

- ein Finanzierungsanspruch besteht,
- sich dieser nach dem Haushaltsfehlbetrag bemisst und
- eine Trägereigenleistung zu erbringen ist.

Defizitdeckungssystem

Der Landeszuschuss bemisst sich somit nach dem sog. Defizitdeckungssystem. Die Einnahmen des Schulträgers werden den Ausgaben gegenübergestellt und das verbleibende Defizit stellt die Bemessungsgrundlage für den Zuschuss dar. Von dem so ermittelten Zuschussbetrag ist die Trägereigenleistung abzuziehen. Diese beträgt, je nach Schulform und angemieteten oder eigenen Räumlichkeiten, 13%, 6% oder 2%.

Zunächst sind alle Einnahmen des Schulträgers in den Haushalt einzustellen, z.B. Mieten, Schulgeld, Einnahmen für Zeugnisabschriften, Erlöse aus wirtschaftlicher Tätigkeit, Erstattungen von Sozialleistungen etc. Von den Gesamteinnahmen sind die Gesamtausgaben abzuziehen. Das sind u.a. Personalausgaben, sächliche Verwaltungsaufgaben, Miete für Schulgebäude etc. Je höher die Einnahmen sind, desto geringer ist das Defizit. Wenn also die Zahlungen der Eltern als Einnahme (Schulgeld) einzusetzen sind und damit auf die Landeszuschüsse angerechnet werden, dann ist das Defizit geringer und die 13% Trägereigenleistung – die weiterhin aufgebracht werden müssen – fehlen.

Die Gesetzessystematik geht von folgendem Grundsatz aus: Die – im Lichte des Art. 7 Abs. 4 GG – geregelte Finanzierung, nämlich 87%² der Kosten, die eine vergleichbare öffentliche Schule hat, ist durch die Trägereigenleistung – und nicht durch Schulgeld – auf 100% zu ergänzen, damit die Schule kostendeckend arbeiten kann. Entsprechend lautet § 105 Abs. 6 SchulG:

„Die Schulträger sind verpflichtet, die Landeszuschüsse wirtschaftlich einzusetzen; sie haben sie zur Aufbringung der Eigenleistung durch eigene Einnahmen zu ergänzen.“

1 BVerfG v. 08.04.1987 – 1 BvL 8/84, 1 BvL 16/84.

2 Bei einer allgemeinbildenden Schule im Mietmodell.

Aus Sicht des Gesetzgebers stellt die Aufbringung der Trägereigenleistung einen vom Träger im Rahmen seiner wirtschaftlichen Verantwortung aufzubringenden Anteil an der Schulfinanzierung dar. An Schulen, die von Eltern (und teilweise auch von Lehrkräften) getragen werden, hatte bei der Entwicklung des Finanzhilferechts in NRW Ende der 1950er Jahre noch niemand gedacht. Wenn aber alle Einnahmen des Schulträgers grundsätzlich die Landeszuschüsse verringern, kann die Lücke der Eigenleistung nicht gedeckt werden. Daher heißt es in § 105 Abs. 6 weiter:

„Auf die Eigenleistung sind fortdauernde Zuwendungen Dritter anzurechnen, die zur Aufbringung der Trägereigenleistung gewährt werden.“

Diese Vorschrift, die die einzige Ausnahme zu dem Grundsatz enthält, dass alle Einnahmen sich in dem Defizit wiederfinden, birgt zwei grundsätzliche Probleme:

Zuwendungen

Zum einen den Zuwendungsbegriff. Zuwendungen haben jedenfalls nach dem schulrechtlichen Verständnis die Freiwilligkeit zur Voraussetzung:

„Zuwendung im Sinne des § 105 Abs. 6 Satz 2 SchulG ist jeder Beitrag, den ein Dritter auf freiwilliger Basis und unabhängig vom Schulbesuch des eigenen Kindes einsetzt, ...“¹

Zum anderen die Bestimmung, dass ein Dritter Zuwendungsgeber sein muss: Wenn Eltern – jedenfalls bei Schulen in Eltern-Lehrer-Trägerschaft – nicht Dritte sein können und damit als Geldgeber ausscheiden, dann ist dies ein recht praxisferner Ansatz. Abgesehen von einigen wenigen Schulen, in deren Hintergrund große Stiftungen stehen, sind es immer die Eltern, die die Trägereigenleistung durch ihre Zahlungen aufbringen. Das ist auch dem Gesetzgeber nicht verborgen geblieben, weshalb dieser den § 105 Abs. 6 SchulG NRW durch die Regelung des § 1 Abs. 4 FESchVO ergänzt hat:

„Auf freiwilliger Basis erbrachte Elternbeiträge zur Aufbringung der Eigenleistung gelten auch bei Schulen in Elternträgerschaft als Zuwendungen im Sinne des § 105 Abs. 6 SchulG.“

Somit können also auch Eltern sog. Zuwendungsgeber sein. Begründung dieser Regelung ist, dass, wenn sich die Eltern oder Dritte mit Zahlungen an der Aufbringung der Trägereigenleistung freiwillig beteiligen möchten, dies honoriert werden soll. Wenn damit das Problem „Zahlung durch Dritte“, gelöst ist, bleibt das Problem der „Zuwendung“ und damit der Freiwilligkeit. Nicht erst die Ergänzung in der FESchVO bedingt die Freiwilligkeit, sondern bereits der Zuwendungsbegriff des § 105 Abs. 6 SchulG lässt nur freiwillige Zahlungen unter den Ausnahmetatbestand fallen.

So lässt sich als Zwischenergebnis zusammenfassen: In NRW gilt das Defizitdeckungssystem. Grundsätzlich sind alle Einnahmen des Schulträgers in den Haushalt als Einnahmen einzustellen und mindern das Defizit und damit den Landeszuschuss. Einzige Ausnahme sind freiwillig gezahlte Beträge der Eltern oder Dritter zum Zwecke der Aufbringung der Eigenleistung.

1 § 105, Rdnr. 139, Kommentar SchulG NRW, Wingen Verlag Essen .

3. Gestaltungsmöglichkeiten der Ersatzschulen

Freiwilligkeit

Aus der Regelungssystematik folgt demnach, dass nur freiwillige Zahlungen zuschussunschädlich sind. Es soll daher näher untersucht werden, wann eine Zahlung freiwillig ist. Eine Auslegungshilfe findet sich im sog. Schulaufsichtserlass aus dem Jahr 2007¹. Der Schulaufsichtserlass definiert die Abgrenzung zwischen Schulgeld (verpflichtend) und anderen Zuwendungen (freiwillig) wie folgt:

„Um Schulgeldzahlungen handelt es sich, wenn ein zwangsläufiger Konnex zwischen Schulbesuch und Zahlung von Geldern besteht, sei es durch Verpflichtung im Beschulungsvertrag oder automatischer Mitgliedschaft in einem Förderverein oder einer vergleichbaren Einrichtung mit Beitragspflicht.“

Um hiernach die Freiwilligkeit zu gewährleisten, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Keine Verpflichtung im Beschulungsvertrag.
- Keine Zwangsmitgliedschaft in einem Verein mit Beitragspflicht.

Die Ideallösung des Gesetzgebers sieht danach wie folgt aus: Die Schüler werden unbedingt aufgenommen. Der Schulvertrag beinhaltet die Regelung, dass kein Schulgeld erhoben wird und eine Vereinsmitgliedschaft keine Voraussetzung des Schulverhältnisses ist. Die Eltern erklären sich freiwillig dazu bereit, Zahlungen zu leisten, damit der Schulträger die Trägereigenleistung aufbringen kann.

Was bedeutet das aber für die Praxis? Der Schulträger hat keine wirtschaftliche Planungssicherheit, weil er weder Höhe noch Verlässlichkeit der Elternzahlungen kalkulieren kann. Dann ist auch fraglich, ob die Genehmigungsvoraussetzung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit überhaupt noch eingehalten werden kann. Der Schulträger muss versichern, dass die Trägereigenleistung aufgebracht wird. Diese Versicherung wird er ohne Vereinbarungen mit den Eltern kaum abgeben können.

Zulässiges Schulgeld mindert Defizitlücke nicht

Zunächst steht es den Schulen frei, die Eltern zu Zahlungen zu verpflichten, solange das Sonderungsverbot beachtet wird. Diese Zahlungen sind dann als Einnahmen (Schulgeld) in den Haushalt einzutragen und werden auf die Landeszuschüsse angerechnet. Da dann aber keine Mittel auf die Trägereigenleistung angerechnet werden können, bleibt diese Deckungslücke bestehen, weshalb eine Finanzierung der Schule nicht gesichert ist. Daher ist dies in der Praxis für Schulen – soweit nicht der seltene Fall einer finanzkräftigen Schulstiftung vorliegt – keine Option.

Um die freiwilligen Elternzuwendungen i.S. des § 105 Abs. 6 SchulG praktikabel umzusetzen, sind folgende Gestaltungen entwickelt worden:

Wirksame Aufbringung der Eigenleistung

Die Eltern erklären sich (freiwillig) mit einer schriftlichen Zahlungserklärung bereit, an den Schulträger einen monatlichen Betrag zu zahlen, der sich an Richtsätzen und/oder Beitragstabellen orientiert, um den Eltern eine Selbsteinschätzung an die Hand zu geben, welche Beteiligung anhand des

¹ Schulaufsicht über Ersatzschulen, RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 29.09.2007, BASS 10-32 Nr. 54.

individuellen Einkommens erforderlich ist, damit die Aufbringung der notwendigen Trägereigenleistung gewährleistet ist. Dabei sind drei Dinge zu beachten:

Die Zahlungen müssen *zweckbestimmt* sein, also auf die Trägereigenleistung gezahlt werden. Es darf *keine Konnexität* zum Schulvertrag bestehen, etwa durch die Bezeichnung als Schulgeldverpflichtung, Beitragsverpflichtung oder Entgeltverpflichtung im Schulvertrag. Die alleinige Zweckbestimmung (verpflichtende Zahlung auf die Trägereigenleistung) reicht nach dem o.g. Urteil des VG Münster nicht aus. Die Aufnahme darf nicht faktisch von der Zahlung *abhängig* gemacht werden. Des Weiteren kann eine zwangsläufig mit dem Schulverhältnis zusammenhängende Vereinsmitgliedschaft schädlich sein. Dies jedenfalls dann, wenn sich daraus unmittelbar eine Beitragspflicht ergibt.

Wenn alle drei Punkte erfüllt sind, handelt es sich um Zuwendungen, die zuschussunschädlich zur Aufbringung der Trägereigenleistung verwendet werden können.

Problem der Überzahlungen

Durch die zwingende Zweckbestimmung ergibt sich bei dieser Gestaltungsform dann ein Problem, wenn die Eltern mehr zahlen, als für die Aufbringung der Trägereigenleistung erforderlich ist. Da sich die refinanzierungsfähigen Kosten der Schule stets an denen einer vergleichbaren öffentlichen Schule messen, ist jede Mehrleistung einer Schule neben der Trägereigenleistung aus Eigenmitteln aufzubringen. Schulen in freier Trägerschaft haben bis zu 30% höhere Kosten wegen freifinanzierter Lehrkräfte durch zusätzlichen Unterrichtsangeboten, kleinerer Klassen, etc. Diese Zahlungen können nicht die Zweckbindung „*Aufbringung der Trägereigenleistung*“ haben und sind damit als Einnahme in den Haushalt einzustellen. Folge ist dann die Anrechnung auf die Landeszuschüsse.

Daher hat sich eine weitere Gestaltungs konstruktion entwickelt: Die Eltern zahlen an den Förderverein der Schule. Dies unter Beachtung der obigen drei Punkte. Der Förderverein gewährt dem Trägerverein die Zuschüsse Darlehensweise und wandelt die Beträge in Höhe der in der Jahresrechnung festgestellten Trägereigenleistung nachträglich in eine Schenkung um.

Als weiteres Zwischenergebnis lässt sich damit festhalten: Die Rechtslage zwingt die Schulen zu einem Drahtseilakt zwischen wirtschaftlichem Risiko und Rückforderungsrisiko. Je verpflichtender die Elternzahlungen, desto höher die Gefahr, dass die Zahlungen als Schulgeld bewertet werden. Je offener die Vereinbarungen, umso unkalkulierbarer ist die wirtschaftliche Zuverlässigkeit der Schule. Zu beachten ist aber, dass die Schulen sich durch die individuelle Gestaltung nicht bereichern. Sie erhalten, was sie erhalten, nämlich eine Aufbringung der Trägereigenleistung durch die Eltern. Der „Preis“ ist für die Eltern gleich. Oftmals ist bei diesen Gestaltungen ein Wort ausschlaggebend, ob eine Zahlung als freiwillig oder verpflichtend zu bewerten ist.

4. Zeitgemäße Regelung?

Welche Idee steckt seitens des Gesetzgebers hinter der gesetzlichen Regelung? Zum einen ist die Regelung historisch gewachsen: Die Eltern sollten entlastet werden von Schulgeldzahlungen und das freiwillige Engagement der die Schule tragenden Eltern sollte honoriert werden. Die Schulen mit dem

Hintergrund eines zahlungskräftigen Trägers wie früher die konfessionellen Schulen hatten damit kein Problem. Und auch die ganz kleinen Schulen mit kleinen Schulgemeinschaften konnten dieses Solidaritätsprinzip gut leben. Heute gibt es jedoch zahlreiche Schulen in Elternträgerschaft, z.B. Waldorfschulen und Freie Alternativschulen. Diese Schulen haben sich mittlerweile zu Unternehmen entwickelt, die Planungssicherheit benötigen. Es hat über die Jahre auch ein Umdenken der Eltern stattgefunden, indem diese eine Dienstleistungshaltung entwickelt haben (mein Kind besucht eine Privatschule, ich zahle dafür und erwarte eine gute Bildung). Das Verhältnis zwischen Schulträger/Verbänden und Schulaufsicht ist unpersönlicher geworden, der „kleine Dienstweg“ ist heute schwieriger. Und auch die Kirchen als Schulträger sind nicht mehr reich.

Müssen wir also eine Änderung der Systematik anstreben, weil sie nicht mehr zeitgemäß ist? Mit dem Nachteil, dass auch NRW sich mit der Problematik des Sonderungsverbot beschränken muss? Oder soll die Aktualität dieses Problems dazu bewegen, neue Impulse in die Schulen zu bringen?

Die anwaltlichen Erfahrungen in den Beratungsprozessen der Schulen in freier Trägerschaft zeigen, dass Schulen, die eine komplette Freiwilligkeit der Zahlungen tatsächlich leben, durchaus positive Erfahrungen gemacht haben und dass in ihnen sogar neue Impulse gesetzt wurden: Eltern übernehmen wieder Verantwortung für ihre Schulen.

Andererseits zwingt das Defizitdeckungssystem mit der Anrechnung von (nicht freiwilligen) Beiträgen Dritter eine große Anzahl von Schulen zu – nicht immer transparenten – Sonderkonstruktionen wie oben geschildert. Und es bewirkt für die Schulen in Elternträgerschaft Planungsunsicherheit. Die Ersatzschulfinanzierung in NRW bietet durchaus Freiraum und Flexibilität, das Sonderungsverbot spielt praktisch keine Rolle. Das sind Vorteile. Ob diese aber die vom Finanzierungssystem verursachte fehlende Sicherheit und wachsende Komplexität und Intransparenz der Strukturen der Schulen aufwiegen, sei dahingestellt.

**Sonderungsverbot
bedeutungslos, aber
Planungsunsicherheit**

IMPRESSUM

Herausgeber:
Institut für Bildungsrecht und Bildungsforschung e.V.
Kaiser-Friedrich-Ring 79 • D-65185 Wiesbaden
Tel.: +49 611 988717-0 • Fax: +49 611 988717-10
e-mail: info@Institut-IfBB.de
www.Institut-IfBB.de

Redaktionsleitung:
Rechtsanwalt Prof. Dr. Johann Peter VOGEL
e-mail: Redaktion@Institut-IfBB.de

R&B – Recht und Bildung und alle darin enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Außerhalb der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Herausgebers nicht erlaubt.

ISSN 1614-8134

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Bezugspreis: 20,- € jährlich einschl. Versandkosten

Einzelpreis: 8,- € pro Heft zuzügl. Versandkosten

Neu- bzw. Nachbestellung von Heften:
e-mail: Abo@Institut-IfBB.de

Druck:
Umweltdruckhaus Hannover GmbH
Klusriede 23 • D-30851 Langehagen
www.Umweltdruckhaus.de

R & B ist auch im Internet abrufbar unter: www.Recht-Bildung.de